

S a t z u n g

der Gemeinde Hasenmoor, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr.1 "Im Grund"

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hasenmoor vom 25. 4. 1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Im Grund", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

- nicht überbaubaren Grundstücksflächen
1. Die ~~durch Festsetzungen festgesetzten~~ (Sichtdreiecke) an der Einmündung der Erschließungsstraße in die B 206 sind als dauerhafte Nutzungsbeschränkung von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
 2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke und im Bereich der vorhandenen Freileitung ausgeschlossen.
 3. Für die baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Dachform das Satteldach festgesetzt.
Die Dachneigung auf den Bauplätzen 1 - 4 soll 45° , auf den Bauplätzen 5 - 15 36° betragen.
Zur Dacheindeckung sind dunkelgetönte Dachpfannen zu verwenden.
 4. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen. Alle Garagen müssen sich in Form und Materialverwendung den Wohngebäuden anpassen.
 5. Die Grundstücke sind zur Wohnstraße hin durch einen 80 cm hohen Holzzaun einzufriedigen. Eine zusätzliche Hecke aus für diese Landschaft typischen Pflanzen ist möglich. Für die seitliche Einfriedigung der Grundstücke wird die Verwendung von Beton- und Eisenpfählen ausgeschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansetzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 30.9.68... Az.: V.81d.-813/04.13.95(1) erteilt.

Hasenmoor, den 4. November 1968



Gemeinde Hasenmoor

Der Bürgermeister

Möller